

Zahlstelle Unterstützungskasse 10659661	Versicherung-Nr.: Rahmenvertrag-Nr.: VA – 5290 –
Zurück an: Hanseatischer Unterstützungsverein e.V. Postfach 10 47 07 20032 Hamburg	Achtung: Bei Auszahlung an die versicherte Person benötigen wir einen aktuellen Auszug der ELStAM-Daten vom Finanzamt. Dieser muss uns bis zum 20. des Monats vor dem Auszahlungstermin vorliegen, damit eine pünktliche Abrechnung erfolgen kann. Mit der Zahlung endet die Versorgungszusage, eine weitere Zahlung ist nicht möglich.
Formular zur Auszahlung der Versorgungsleistung (bitte anliegendes Merkblatt beachten)	
Zahlungsempfänger / Name des Versorgungsbeziehers	
Strasse, Haus Nr.	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
Staatsangehörigkeit / Geburtsdatum	/
Ist der Leistungsempfänger noch im Beschäftigungsverhältnis tätig? Wenn ja, bis wann? (voraussichtlich)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bestehen weitere steuerpflichtige Bezüge?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Religionszugehörigkeit (Versorgungsempfänger/Ehepartner)	/
Steueridentifikationsnummer	
Sozialversicherungsnummer	
Bank	
IBAN (Kontonummer)	
Name der Krankenkasse	
Art der Krankenversicherung (Kopie der Versichertenkarte beifügen)	<input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> privat
Versicherten Nummer bei der Krankenkasse	
Nur bei Ablauf / vorzeitigem Abruf auszufüllen	
Ich wünsche eine Auszahlung zum:	01. ____ .20 ____
Auszahlungsbestimmung:	<input type="checkbox"/> Kapitalabfindung <input type="checkbox"/> Rentenzahlung (Bitte eine Kopie des Personalausweises beifügen)
Bei Auswahl Rentenzahlung: Liegt Elterneigenschaft vor? (Falls ja, fügen Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde eines Ihrer Kinder bei)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Ort, Datum

Unterschrift der versorgungsberechtigten Person

Stempel/Unterschrift des Trägerunternehmens

Merkblatt zur Auszahlung

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner

Sofern Sie Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen Sie für die Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zahlen. Die Beitragspflicht gilt auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte. Falls Sie privat krankenversichert sind, besteht keine Beitragspflicht.

Rentenleistungen der betrieblichen Altersversorgung sind schon seit längerem krankenversicherungspflichtig. Bezieher von Rentenleistungen, z.B. aus einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse, waren auch in der Vergangenheit regelmäßig verpflichtet, Krankenversicherungsbeiträge auf diese Leistungen zu entrichten, sofern sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Ab dem 01.01.2004 werden nunmehr auch alle fälligen Kapitalleistungen einer betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner unterworfen.

Die Abrechnung bei Kapitalleistungen erfolgt direkt zwischen der Krankenkasse und dem Versicherten: Es wird 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre als monatliche beitragspflichtige Einnahme angesetzt (§ 229 Abs. 1 S. 3 SGB V), d.h. der Betrag der Kapitalleistung wird auf 10 Jahre umgelegt. Über diesen Zeitraum wird der entsprechende Krankenversicherungsbeitrag erhoben.

Bei Rentenzahlungen erfolgt die Abrechnung zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und der neuen Lebensversicherung. Die neue Lebensversicherung ist zur Abführung der Krankenkassenbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.

Sollte ein Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig werden, erhalten Sie im Nachgang ein gesondertes Abrechnungsschreiben in Form einer Verdienstabrechnung. Die sich aus dieser Abrechnung ergebende Nettorente überweisen wir dann anstelle der Bruttorente.

Unsere Meldung an Ihre Krankenkasse berücksichtigt selbstverständlich die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes und der Bundessozialgerichte zur eingeschränkten Beitragspflicht bei Direktversicherungen.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Zahlstellenformulars

Zahlungsempfänger/Name des Versorgungsbeziehers:

Bei dem Zahlungsempfänger/Versorgungsbezieher handelt es sich um die Person, an welche die Auszahlung erfolgen soll.

Straße, Haus Nr. + PLZ, Ort + Staatsangehörigkeit + Geb.-Datum:

Adresse, Nationalität, Geburtsdatum des Zahlungsempfängers/Versorgungsbeziehers

Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID):

Die Auszahlung muss gemäß dem beiliegenden „Merkblatt zur Auszahlung“ an die zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet werden. Hierfür benötigen wir Ihre Steueridentifikationsnummer. Bitte verwechseln Sie diese nicht mit der sogenannten Steuernummer Ihres zuständigen Finanzamtes.

Sozialversicherungsnummer:

Wir sind gemäß § 202 SGB V gesetzlich zur Meldung Ihres Versorgungsbezuges aus einer betrieblichen Altersversorgung an die gesetzliche Krankenversicherung verpflichtet. Um diese Meldung vornehmen zu können, ist die Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer zwingend erforderlich. Die Sozialversicherungsnummer ist zwölfstellig und enthält immer Ihr Geburtsdatum sowie den Anfangsbuchstaben Ihres Geburtsnamens (Beispiel: 65 170839 J 003). Zu finden ist sie in Ihrem Sozialversicherungsausweis, auf Ihrer Lohnabrechnung oder Sie können sie bei Ihrer zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erfragen.

Bank und IBAN:

Bitte geben Sie hier Ihre Bankverbindung an, auf welche die Auszahlungssumme überwiesen werden soll. Ihre korrekten Kontodaten finden Sie auf Ihrer EC-Karte.

Elterneigenschaft:

Sofern Sie mindestens ein Kind haben, wirkt sich dies positiv auf den Pflegeversicherungsbeitrag aus. Reichen Sie uns daher bitte die Kopie der Geburtsurkunde eines Ihrer Kinder ein. Anderenfalls ist, im Falle einer Beitragspflicht bei der gesetzlichen Krankenversicherung, der erhöhte Pflegeversicherungsbeitrag zu zahlen.

Private Krankenversicherung:

Sofern Sie privat krankenversichert sind, nehmen wir keine Meldung vor. Um die Angabe zur privaten Krankenversicherung anerkennen zu können, benötigen wir einen entsprechenden Nachweis. Hierzu können Sie z. B. eine Kopie Ihrer Versichertenkarte oder eine aktuelle Mitgliedbescheinigung einreichen.

Name der gesetzlichen Krankenkasse:

Die Notwendigkeit der Angabe des Namens Ihrer Krankenkasse ergibt sich ebenfalls aus unserer Meldepflicht gemäß § 202 SGB V. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie die vollständige Bezeichnung Ihrer Krankenkasse angeben. Beispielsweise gibt es 15 unterschiedliche Krankenkassen der AOK, sodass hier die Angabe „AOK“ allein nicht ausreichend ist. Korrekt wäre z. B. AOK Rheinland / Hamburg.

Auszahlungstermin:

Hierbei handelt es um den Termin, zu welchem Sie die Auszahlung wünschen. Eine Auszahlung ist immer zu jedem Monatsersten möglich. Im Falle einer Einmalzahlung bei Leistungsfällen aufgrund von Tod oder Berufsunfähigkeit erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Rücksendung des Formulars.

Kopie des Personalausweises:

Reichen Sie zur Legitimation Ihrer Person bitte immer eine Kopie Ihres Personalausweises ein.

Unterschriften:

Bitte bestätigen Sie nach dem vollständigen Ausfüllen des Formulars die Richtigkeit Ihrer Angaben mit Ihrer Unterschrift. Die Unterschrift des Arbeitgebers benötigen wir nur, wenn Sie bei diesem noch angestellt sind und es sich um eine vorzeitige Auszahlung des Vertrages handelt. Handelt es sich bei Ihrem Vertrag um eine Unterstützungskasse, benötigen wir für die Auszahlung immer eine Unterschrift des Arbeitgebers als Trägerunternehmen.

Nachfolgende Hinweise sind nur maßgeblich für Versorgungen durch die Unterstützungskasse

Religionszugehörigkeit:

Angabe der Religionszugehörigkeit für die Ermittlung einer möglichen Kirchensteuer.

Beschäftigungsverhältnis:

Im Rahmen der Auszahlung aus einer Unterstützungskasse sind wir verpflichtet, den Auszahlungsbetrag bereits vor Auszahlung der Leistung an das Finanzamt zu melden und ggf. fällige Steuern an das Finanzamt abzuführen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um die Auszahlung einer Kapitaleistung oder einer Rentenzahlung handelt. Die Frage nach einem aktuellen Beschäftigungsverhältnis ist für die Steuerklasse maßgebend. Sofern Sie sich zum Zeitpunkt der Auszahlung noch in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, erfolgt die Besteuerung mit Lohnsteuerklasse VI.

Hinweis: Sollten Sie weitere steuerpflichtige Bezüge (z.B. Betriebsrente) erhalten, so erfolgt die Besteuerung in der regulären Steuerklasse lediglich beim höchsten dieser Bezüge, alle anderen müssten mit Lohnsteuerklasse VI abgerechnet werden. Bei weiteren steuerlichen Fragen, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder einen Steuerberater.

Liegt eine Konfession vor, so führen wir ggf. auch die Kirchensteuer entsprechend ab.

Steuerdaten (ELStAM):

Um die Meldung ans Finanzamt und die Besteuerung korrekt vornehmen zu können, benötigen wir Ihre aktuellen Steuerdaten. Als Nachweis gilt ein Auszug Ihrer aktuellen ELStAM-Daten. Diesen können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern. Sofern uns ein derartiger Nachweis nicht vorliegt, können wir unter Angabe Ihrer Steuer-Identifikationsnummer und bei erfolgter Angabe, ob Sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, die Daten elektronisch vom Finanzamt anfordern. Dies hat zur Folge, dass die Auszahlung erst einen Monat später erfolgen kann.